

Gebühren- und Entgeltordnung für die öffentlichen Gebäude der Gemeinde Losheim am See zum 01.01.2019

Berechnung der Gebühren, Nutzungsentgelte und Bewirtschaftungskosten für öffentliche
Gebäude der Gemeinde durch Vereine, Privatpersonen und sonstige Nutzer

Nutzergruppen

Grundsätzlich erfolgt bei der Berechnung der Gebühren und Nutzungsentgelte eine Aufteilung in 3 Nutzergruppen:

Nutzergruppe A:

gewerbliche Veranstaltungen **sowie Veranstaltungen auswärtiger Vereine**
(Vertriebsausstellungen, Forenseminare, Modeschauen und Musik- und Tanz- sowie
Variétéveranstaltungen gewerblicher Unternehmen)

Nutzergruppe B:

Veranstaltungen **einheimischer Vereine**

Nutzergruppe C:

sonstige Veranstaltungen wie z.B. **private** Feierlichkeiten (Hochzeiten, Ehejubiläen,
Kommunionen, Konfirmationen, Taufen, Tagungen etc.)

Zusätzlich zu dem Nutzungsentgelt fallen noch die ausgewiesenen Betriebskosten und die Reinigungskosten nach Aufwand an.

Alle Preise sind Bruttopreise einschließlich der derzeit gültigen Mehrwertsteuer.

Nutzungsentgelt für Hallen und Bürgerhäuser der Gemeinde Losheim am See

Objekt	Nutzergruppe			Betriebskosten
	A	B	C	
Bergen Bürgerhaus	260 €	105 €	140 €	36 €
Hausbach Bürgerhaus	260 €	115 €	140 €	36 €
Waldhölzbach Bürgerhaus	260 €	80 €	120 €	25 €
Mitlosheim Bürgerhaus	260 €	90 €	140 €	36 €
Mitlosheim Maschinenschuppen	415 €	90 €	285 €	20 €
Rimlingen Bürgerhaus	260 €	90 €	130 €	36 €
Scheiden Bürgerhaus	260 €	90 €	130 €	36 €
Rissenthal Dorfgemeinschaftshaus				
komplett	260 €	90 €	140 €	20 €
Saal ohne Foyer	180 €	65 €	105 €	15 €
Foyer mit Küche/WC	110 €	40 €	65 €	10 €
Losheim Saalbau				
komplett	460 €	300 €	390 €	70 €
Saal 1/2 und Foyer	315 €	220 €	290 €	50 €
Foyer	190 €	80 €	150 €	28 €
Losheim Eisenbahnhalle	890 €	415 €	540 €	160 €
Losheim EBH Museum	190 €	80 €	150 €	50 €
Losheim Schlösschen	130 €	65 €	80 €	30 €
nur Trauung (ca. 2 Std.)	65 €	65 €	65 €	-

Bachem MZH		510 €	170 €	280 €	100 €
	Mehrzweckraum	185 €	60 €	95 €	30 €
	Halle	330 €	115 €	190 €	80 €
Britten MZH		475 €	190 €	305 €	80 €
	Foyer	190 €	80 €	150 €	28 €
	Halle	390 €	160 €	265 €	60 €
Wahlen MZH		570 €	200 €	340 €	80 €
	Foyer	190 €	80 €	150 €	30 €
	Halle	490 €	180 €	295 €	45 €
Niederlosheim MZH		460 €	160 €	265 €	75 €
	Foyer	190 €	80 €	150 €	25 €
Losheim Dr.-Röder-Halle		905 €	365 €	730 €	150 €
	Halle	790 €	330 €	670 €	125 €
	Foyer	190 €	80 €	150 €	30 €
Losheim Schulturnhalle		330 €	90 €	190 €	36 €

Stundentarife für Hallen und Bürgerhäuser der Gemeinde Losheim am See

Nutzungsentgelt		Erwachsene	Jugend	Auswärtige
Losheim Dr.-Röder-Halle	Halle 1/3	6,00 €	2,10 €	10,00 €
	Halle 2/3	9,00 €	2,70 €	15,00 €
	Halle 3/3	12,00 €	3,30 €	20,00 €
Wahlen	Halle 1/3	5,30 €	2,00 €	9,00 €
	Halle 2/3	7,60 €	2,50 €	14,00 €
	Halle 3/3	10,00 €	3,10 €	18,00 €
Bachem, Britten, Niederlosheim, Saalbau		8,10 €	3,10 €	15,00 €
Bürgerhäuser		6,00 €	2,30 €	10,00 €
Foyers, Konferenzraum		4,00 €	2,00 €	9,00 €

Für Fußballvereine, welche die Duscheinrichtungen der Hallen und Bürgerhäuser nach dem Training oder den Spielen benutzen, werden folgende Duschkosten berechnet:

10,00 € je Training und
bei Fußballspielen 10,00 € je Mannschaft

Die Berechnung der Gebühren- und Nutzungsentgelte sowie der Bewirtschaftungskosten erfolgt auf der Grundlage der von den Vereinen zu Saisonbeginn vorzulegenden Spiel- und Trainingsplänen.

Werden bei sonstigen Veranstaltungen Duschen genutzt, so ist je angefangene Gruppe von 20 Personen ein Betrag von 10,00 €.

Gebühren- und Entgeltordnung **für die öffentlichen Gebäude der Gemeinde Losheim am See**

Anmerkungen:

- a) Es sind grundsätzlich mindestens die in der Gebührenordnung ausgewiesenen Nutzungsentgelte und Bewirtschaftungskosten zu zahlen.

Bei folgenden Veranstaltungen werden nur die anfallenden Bewirtschaftungskosten erhoben.

1. Interne Besprechungen des Ortsvorstehers
 2. Jährlicher Seniorentag der Gemeinde auf Beschluss des Orsrates
 3. Jahreshauptversammlungen örtlicher Vereine
 4. Gemeinnützige Veranstaltungen, soweit der Erlös gemeindlichen Zwecken zufließt
- b) Für die nicht in der Gebühren- und Entgeltordnung der Gemeinde aufgeführten gemeindlichen Gebäude erfolgt eine Berechnung der Nutzungsentgelte und Bewirtschaftungskosten auf der Grundlage der festgelegten Nutzungsentgelte vergleichbarer Gebäude, entsprechend dieser Entgelt- und Gebührenordnung.
- c) In den Gebühren und Nutzungsentgelten sowie den Bewirtschaftungskosten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- d) Die Getränke sind bis auf weiteres ausschließlich bei der Firma Bierverlag-Kessler, Losheim am See zu beziehen. Private Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- e) Weitere Einzelheiten können innerhalb des Nutzungsvertrags geregelt werden.

§ 1 Haftung

1) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Veranstaltungsbesucher und sonstiger Dritter frei für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und sonstigen Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände stehen.

2) Der Nutzer verzichtet auf das Geltend machen eigener Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf das Geltend machen von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und ihre Bediensteten oder Beauftragten.

3) Der Nutzer hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen. In diese Versicherung sind auch die Freistellungsansprüche einzuschließen. Die Gemeinde ist berechtigt, sich den Bestand einer gültigen Versicherung nachweisen zu lassen.

4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückeigentümer bleibt unberührt.

5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Gebäuden, Einrichtungen und Geräten entstanden sind oder entstehen.

- 6) Die Gemeinde kann die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes verlangen.
- 7) Schadensfälle sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- 8) Der Nutzer hat für eine sachgemäße Abfallbeseitigung nach seiner Veranstaltung zu sorgen.

§ 2 Ordnungsvorschriften

1) Die Räumlichkeit wird inkl. Inventar und soweit möglich je nach Bestellung leer, mit Konzert- oder Tischbestuhlung überlassen.

2) Anderweitige Bühneneinrichtungen und Ausstattungsgegenstände müssen vom Veranstalter auf seine Kosten gestellt werden.

Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

3) Die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten nach der Veranstaltung muss vom jeweiligen Nutzer selbst durchgeführt werden.

4) Zum Reinigen gehört das besenreine Ausfegen der gemieteten Räumlichkeiten mit Besen und Mopp, das feuchte Auswischen der Flure, Toilettenanlagen, Umkleide- und Duschräume, sowie die Reinigung der benutzten Einrichtungsgegenstände, einschließlich Theken und Schränken. Ist bei der Abnahme die Reinigung trotz erfolgter Nachbesserung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so kann die Gemeinde einen Dritten auf Kosten des Nutzers hiermit beauftragen.

5) Für jede Einzelveranstaltung im privaten und öffentlichen Bereich ist ein Vertrag mit dem Eigenbetrieb Touristik, Freizeit und Kultur, Losheim am See zu beantragen.

6) Soweit nach Art der Veranstaltung eine Brandwache erforderlich ist (z.B. Bühnen-Veranstaltung), ist der Veranstalter verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu bestellen.

Der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 3 Abs. 4 SGastG) ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Ortspolizeibehörde der Gemeinde Losheim am See anzuzeigen.

<p>Die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs wird nur in Verbindung mit dem jeweiligen Mietvertrag gültig!</p>

7) Das Verabreichen und der Genuss alkoholischer Getränke sind während der Übungsstunden untersagt.

8) Im Übrigen gelten die Ordnung für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie diesen Richtlinien nicht entgegenstehen sowie die Bestimmung des Jugendschutzgesetzes.

9) In den Räumlichkeiten gilt das gesetzliche Rauchverbot.

§ 3 Sonstige Vertragsbedingungen

1) Die Gebühren- und Nutzungsentgelte sowie der Bewirtschaftungskosten gelten für die genehmigte Veranstaltungsdauer entsprechend dem Nutzungsvertrag.

Wenn es keine anderslautende Vereinbarung gibt, gilt die Vermietung bei Einzelbelegungen von 8.00 Uhr am Veranstaltungstag bis 8.00 Uhr am Folgetag.

Auf- und Abbauzeiten sowie Dekorationen, welche die Nutzung der Räumlichkeiten beeinträchtigen bzw. unmöglich machen, sind mit dem Eigenbetrieb Touristik, Freizeit und Kultur der Gemeinde Losheim am See abzustimmen. Gegebenenfalls ist ein Nutzungsausfallgeld zu zahlen.

2) Nutzt ein Veranstalter die Räume an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen, so erhält er für den Folgetag eine Reduzierung der Gebühr und der Nutzungsentgelte von 25 %. Ab dem 3. Tag sind nur noch 50 % der Gebühren und des Nutzungsentgeltes zu zahlen.

Bewirtschaftungskosten werden in vollem Umfang berechnet.

3) Bei Großveranstaltungen (z. B. Discoververanstaltung, etc.) werden die tatsächlich anfallenden Bewirtschaftungskosten nach Verbrauch an den Veranstalter weiterberechnet.

Vor und nach einer Großveranstaltung werden die Zählerstände vom zuständigen Ortsvorsteher/Hausmeister abgelesen und an den Eigenbetrieb Touristik, Freizeit und Kultur, Losheim am See weitergegeben.

4) Die Termine für die Proben sind rechtzeitig mit der Gemeindeverwaltung oder ihren Beauftragten zu vereinbaren.

5) Sind feste Termine zur Nutzung von Hallen und Bürgerhäusern an Vereine vergeben, so sind die Nutzungsentgelte auch dann zuzahlen, wenn der Verein die Termine nicht wahrnimmt. Können Trainingszeiten aus vom Verein nicht zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, so erfolgt auch keine Berechnung dieser Zeiten.

6) Die Nutzungsentgelte und die Bewirtschaftungskosten werden am Tage vor der Veranstaltung fällig und sind auf Verlangen im Voraus zuzahlen. Auf Verlangen ist eine Kautions hinterlegen für Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Gebrauchsgegenständen, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages evtl. entstehen.

7) Stornokosten: Bei Stornierung einer Belegung nach Vertragsabschluss fallen folgende Kosten an:

- bis 8 Wochen vor Belegung: 20,00 € Unkostenpauschale
- 8 bis 4 Wochen vor Belegungstermin: 25 % der Nutzungsentgelte
- 4 bis 0 Wochen vor Belegungstermin: 50 % der Nutzungsentgelte
- Bei Nichterscheinen am Belegungstag ist das volle Nutzungsentgelt zu zahlen.

8) Das Einbringen von Gegenständen in das genutzte Objekt bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Der Nutzer haftet für Schäden, die durch die eingebrachten Gegenstände entstehen. Der Verlust der eingebrachten Gegenstände geht ebenfalls zu Lasten des Nutzers.

9) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Verletzung eines Gesetzes konkret zu befürchten ist. Macht die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch, stehen dem Nutzer keine Ersatzansprüche zu. Die der Gemeinde anlässlich des Vertragsabschlusses entstandenen Kosten sind ihr zu erstatten.

10) Der Betriebsleiter kann in Ausnahmefällen abweichende Nutzungsentgelte/ Bewirtschaftungskosten festsetzen. Insbesondere für Veranstaltungen, an denen die Gemeinde ein besonderes Interesse hat, kann der Bürgermeister den Umfang des Nutzungsentgeltes im Einzelfall festlegen.

11) Sofern ein Verein aus Liquiditätsgründen nicht in der Lage ist, die angefallenen Nutzungsentgelte und Bewirtschaftungskosten zu zahlen, so kann dieser für den Verein nach Offenlegung seiner Finanzen ermäßigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Betriebsleiter.

12) Die pauschal festgelegten Betriebskosten setzen sich, soweit sie im Einzelfall nicht exakt berechnet werden können, aus Stromverbrauch, Müllabfuhrgebühren, Wasser- und Abwassergebühren, Heizkosten, Hausmeistertätigkeiten etc. zusammen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebühren- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Gebühren- und Entgeltordnung für die öffentlichen Gebäude der Gemeinde Losheim am See und deren Änderungen außer Kraft.

Losheim am See, 07.03.2019

Der Bürgermeister
als Betriebsleiter